



Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Kindergarten-/Krabbelstubenbetrieb:

Die Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) 2007, LGBl. Nr. 39, i.d.F. LGBl. Nr. 25/2019, mit dem Sitz in St. Georgen bei Grieskirchen, St. Georgen 31, 4710 St. Georgen bei Grieskirchen.

Öffnungszeiten des Kindergartens:

am Montag von	07:00 Uhr	bis	12:45 Uhr,
am Dienstag von	07:00 Uhr	bis	12:45 Uhr,
am Mittwoch von	07:00 Uhr	bis	16:00 Uhr,
am Donnerstag von	07:00 Uhr	bis	16.00 Uhr,
am Freitag von	07:00 Uhr	bis	12:45 Uhr.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Öffnungszeiten Krabbelstube:

am Montag von	07:15 Uhr	bis	12:30 Uhr,
am Dienstag von	07:15 Uhr	bis	12:30 Uhr,
am Mittwoch von	07:15 Uhr	bis	16:00 Uhr,
am Donnerstag von	07:15 Uhr	bis	16.00 Uhr,
am Freitag von	07:15 Uhr	bis	12:30 Uhr.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

Am Mittwoch und Donnerstag wird ein Mittagessen angeboten. Das Essen wird von der Schulküche in Hofkirchen gekocht und anschließend in das Haus der Bildung gebracht. An schulfreien Tagen wird in der Schulküche nicht gekocht und es wird an diesen Tagen kein Essen verabreicht.

Arbeitsjahr:

Das Arbeitsjahr des Kindergartens und der Krabbelstube beginnt am Montag, 04. September 2023 und endet am Freitag, 19. Juli 2024.

Aufnahme in den Kindergarten und in der Krabbelstube:

1. Der Kindergarten und die Krabbelstube sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG zugänglich.

2. Der Besuch des Kindergartens und der Krabbelstube ist freiwillig. Ein Jahr vor Schuleintritt muss jedes Kind den Kindergarten regelmäßig besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr).
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten und in die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch durch die Eltern des Kindes erforderlich.
4. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a. ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
 - b. Impfbescheinigung.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

Zusammenarbeit mit den Eltern:

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens und der Krabbelstube seinen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck werden Bedarfserhebungen bzw. Elternabende durchgeführt.

Pflichten der Eltern:

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten bzw. die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten bzw. in der Krabbelstube anwesend sein.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch

des Kindergartens bzw. Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr bestehen. Bevor das Kind den Kindergarten bzw. die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten bzw. die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergarten, der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens und der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten und in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergarten-/Krabbelstubenkind darf nicht alleine den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb des Kindergartens und der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten-/Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergängen und Ausflüge.
7. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport (Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr) befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Den Kindern dürfen im Kindergarten und in der Krabbelstube ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
2. Im Bedarfsfall wird eine Fachberaterin für Integration zur Unterstützung herangezogen.
3. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse oder Telefonnummer.
4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen verursachen.

Die vorstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen in der Sitzung am 26.06.2023 beschlossen. Sie tritt mit 12.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 01.09.2022 außer Kraft.